

Obrigkeit und kirchliche Ordnung beim späten Luther

Von Martin N. Dreher

Die Ergebnisse einer Untersuchung über das Thema »Obrigkeit und kirchliche Ordnung beim späten Luther« sind sehr dürftig. Bis 1530 ist die Lage natürlich eine andere, und die meisten Untersuchungen über Luther bleiben dann bei 1530 stehen. Im Folgenden gehe ich der Frage nach, wieso es zu dieser Situation beim späten Luther kam. Dafür muß ich zwangsweise etwas weiter ausholen.

I Obrigkeit und kirchliche Ordnung in den Monarchien des westlichen Abendlandes

Es ist längst Allgemeingut der Forschung, daß seit rund 1300 das Königtum in den Monarchien des westlichen Abendlandes bestrebt war, die Abhängigkeit der Kirche in der jeweiligen Herrschaft von Rom zu lockern und stärkeren Einfluß auf sie zu gewinnen.¹ Damit hing zusammen, daß der Klerus weitgehend auf der Seite der Landesherren stand. Derartige kirchenpolitische Tendenzen wurden durch die Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon (1309-1377), das große abendländische Schisma (1378-1415) und Konzilien im 15. Jahrhundert verstärkt. Nach 1450 galt es dann allgemein, die Gewinne der weltlichen Gewalten zu behaupten und ihre Kompetenzen zu erweitern. Wenn auch der Ausdruck für diese Zeit unangebracht erscheint, so möchte ich an dieser Stelle doch von einer teilweisen Nationalisierung der universalen Kirche reden.²

Von großer Tragweite waren die nationalkirchlichen Tendenzen in Frankreich, wie der Konflikt zwischen König Philipp dem Schönen (1268, 1285-1314) und Papst Bonifaz VIII. (1235, 1294-1303) offenbarte. In der Front gegen den Papst standen weltliche Gewalt und die Mehrheit des französischen Klerus, getragen von

1 Vgl. Perry ANDERSON: *Linhagens do estado absolutista*. 2. Aufl. São Paulo 1989; Erich HASSINGER: *Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300-1600*. Braunschweig 1957; Martin N. DREHER: *A igreja latino-americana no contexto mundial*. São Leopoldo 1999.

2 Vgl. zum folgenden Hans Erich FEINE: *Kirchliche Rechtsgeschichte: die Katholische Kirche*. 5. Aufl. Köln; W 1972, bes. 449-502.

der Überzeugung, daß dem französischen König die gleichen Rechte zustanden wie dem Imperator Romanus und daß die Reinheit des Glaubens und der Kirche durch Bonifaz VIII. gefährdet seien. Die Bestrebungen des Gallikanismus kamen jedoch noch nicht zur vollen Reife, weil das Papsttum zu Avignon stark von der französischen Krone abhing.

Die Unterordnung des Papsttums unter die französische Krone, dem Erzfeinde Englands, führte auch in diesem Land zur Unterordnung der Kirche unter die Krone. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beschloß das englische Parlament Gesetze, die sich gegen das Papsttum als Zerstörer des Königreichs wandten. Hier bildeten sich die Grundlagen einer Entwicklung, die 150 Jahre später unter König Heinrich VIII. (1491, 1509-1547) zum Tragen kamen.

In Frankreich errang der Gallikanismus 1438 auf der nationalen Synode von Bourges einen großen Erfolg. Eine Anzahl Beschlüsse – als »Pragmatique Sanction« bekannt – erhielten als Staatsgrundgesetz Gültigkeit. Alle sechs Jahre sollte ein dem Papst übergeordnetes Konzil stattfinden. Eingeschränkt wurden die Rechte des Papstes bei der Besetzung von Stellen. Die Kurie verlor die Annaten. Es durfte nicht mehr an Rom appelliert werden. Rom erkannte diese Beschlüsse natürlich nicht an. Da die Kirche Frankreichs keinen Primas besaß, kam es in kürze zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Würdenträger und Korporationen. Es drohte die Anarchie. König Ludwig XII. (1462, 1498-1515) nutzte diese Situation dazu aus, aus der gallikanischen Kirche eine königlich-französische Nationalkirche zu machen. König Franz I. (1494, 1515-1547) erreichte 1516 durch das Konkordat von Bologna, daß der König sämtliche Bischöfe, Äbte und Prioren ernennen durfte. Dem Papst blieb lediglich die kanonische Investitur der Nominierten. Dieses Konkordat währte faktisch bis zur Französischen Revolution 1789.

Was für Frankreich erst unter Ludwig XII. und Franz I. erreicht wurde, hatten die Könige Spaniens im Zusammenhang der Reconquista³ gegen die Mauren bereits im 13. Jahrhundert geschafft. Nach der Eroberung der Kanarischen Inseln erhielten auch die portugiesischen Könige das Investiturrecht in ihren überseeischen Gebieten, und Nikolaus V. (1397, 1447-1455) erteilte ihnen am 18. Juni 1452 durch die Bulle »Dum diversas« sogar das Recht, die unterworfenen ungläubigen Völker zu versklaven. Einen Schritt weiter ging man, als die Bulle »Romanus Pontifex« vom 8. Januar 1555 den portugiesischen Königen auch das Recht zur Errichtung von Kirchen und Kapellen in eroberten Gebieten sowie zur Aus-

3 Vgl. M[iguel] A[ngel] LADERO QUESADA: Reconquista. Lexikon des Mittelalters. Studienausgabe. Bd. 7: Planudes bis Stadt (Rus'). Stuttgart, Weimar 1999, 528-530

sendung von Missionaren erteilte. Unsägliche Folgen hatte die am 13. März 1456 von Papst Calixt III. (1378, 1455-1558) erlassene Bulle »Inter coetera«, die der portugiesischen Krone für alle entdeckten und zu entdeckenden Territorien nicht nur das Investiturrecht verlieh, sondern ihr auch das Recht gab, alle Angelegenheiten, welche die Kirche betrafen, zu regeln und Recht zu sprechen. Es stimmt zwar, daß dies letztere Recht dem Christusorden verliehen wurde. Da diesen Ritterorden aber der König Dionysius von Portugal (1261, 1279-1325) zum Kampf gegen die Mauren 1318 gegründet hatte und die portugiesischen Könige zugleich Großmeister des Ordens waren, fiel die Macht über die Kirche in ihre Hände. Ihnen gebührte von nun an das Recht, kirchliche Ämter und Pfründen zu gewähren. Im portugiesischen Reich war der König de facto Papst.

Dieselben Rechte waren den spanischen Königen seit dem Kampf um die Eroberung Granadas gegeben. Im Zusammenhang mit der letzten Phase der Reconquista erhielten die »Katholischen« Könige das Patronats- und Präsentationsrecht in Granada und auf den Kanarischen Inseln. Seit 1478 durften in Kastilien und Leon die Könige Inquisitoren bestellen und abberufen. König Fernando II. (1452, 1479-1516) und Königin Isabella (1451, 1474-1504) waren die Bekämpfer aller Abweichungen vom Glauben. Mit diesen Fäden in ihren Händen gelang den Königen eine Reform der Kirche in ihrem Gebiet. Das größte Verdienst bei dieser Reform gebührt aber dem Beichtvater Isabels, dem Franziskaner und späteren Kardinal und Großinquisitor Francisco Ximénez de Cisneros (1436-1517). Ihm gelang in Zusammenarbeit mit bibelhumanistischen Bestrebungen eine Reform der Orden, der Bildung sowie des Theologiestudiums. Aus dieser Reform Cisneros erwachsen dann im 16. Jahrhundert Behauptung und Erneuerung der römischen Kirche.

Also längst vor der deutschen Reformation regte sich in Europa eine landeskirchenherrliche Tendenz, die jedoch nirgends zur völligen Trennung von Rom und der Papstkirche führte. Was in England im 14. Jahrhundert mit John Wycliffe (vor 1330-1384) und in Böhmen im 15. Jahrhundert unter Jan Hus (um 1370-1415) geschah, waren nur Anzeichen einer in ganz Europa herrschenden Tendenz.

II Deutschland am Vorabend der Reformation

In Deutschland⁴ gab es auch Tendenzen, wie wir sie in Frankreich und England finden. Der politischen Zersplitterung ist es jedoch zuzuschreiben, daß sie nur im Rahmen einzelner Territorien zum Zuge kamen. König Friedrich III. (1415, 1440-1493, seit 1452 Kaiser) erreichte z. B. 1448 die Kirchenhoheit in den habsburgischen Erblanden. Einige Fürsten des Reiches schlossen Konkordate mit der Kurie ab, in denen auch ihnen Zugeständnisse gemacht wurden. So erlangte 1447 Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg (1413, 1440-1470) mit anderen Privilegien das Nominationsrecht für die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, ohne damit aber ein landesherrliches Kirchenregiment zu erreichen.⁵ Das päpstliche Entgegenkommen war teils Gegenleistung für eine Anerkennung des römischen Bischofs nach Abkehr vom Baseler Konzil, teils kann es aber auch dahin gedeutet werden, daß die Kurie in solchen Zugeständnissen ein geeignetes Mittel sah, in Deutschland der Bildung einer Nationalkirche entgegenzuwirken. Die Aufrichtung einer deutschen Reichskirche war nicht zu verwirklichen, obwohl Berthold von Henneberg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz (1441/42, 1484-1504), sie anstrebte.⁶ Bei der Besetzung von Ämtern und Pfründen ging der Einfluß der weltlichen Obrigkeiten in der Regel nicht weiter, als mitwirken zu dürfen. Das hing auch davon ab, daß in Deutschland die Entwicklung in Richtung auf eine Stärkung der territorialen Gewalten und nicht auf die Stärkung der Zentralgewalt ging. Vor allem im deutschen Osten sicherten sich die Landesherren durch Ausnutzung des Patronatsrechtes, daß Verwandte und von ihnen abhängige Adelige in Domkapiteln und anderen kirchlichen Einrichtungen saßen. So hatten sie mit den westeuropäischen Königen vergleichbare Rechte. Sie besteuerten kirchliches Gut, machten Bischöfe landsässig, nahmen das fürstliche Plazet bei Besetzungen in Anspruch, visitierten Klöster und machten das bischöfliche Visitationsrecht von ihrer Genehmigung abhängig. In den Städten bauten die Stadträte einen eigenen zweiten Klerus auf, indem sie Prädikanten ernannten. So war auch in Deutsch-

4 Vgl. Karl BOSL: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. M 1973 (Bruno Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte; 7); Peter Walther FUCHS: Das Zeitalter der Reformation. M 1973 (Bruno Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte; 8); Adolf LAUBE; Max STEINMETZ; Günter VOGLER (Leiter): Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution. B 1982; Feine: AaO, 449-502.

5 Dietrich KURZE: Brandenburg I: Mittelalter. Theol. Realenzyklopädie 7 (1981), 109, 16-24. 38-43.

6 Auf seine Bedeutung hat zuerst Leopold VON RANKE: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1. B 1839, 121-127, hingewiesen.

land die Möglichkeit zum Umsturz der kirchlichen Verfassung am Ausgang des Mittelalters gegeben. Da aber die Tendenz nicht so stark ausgebildet war wie in den anderen von uns zitierten Ländern, war wohl die Reformation eher in Deutschland möglich als in den anderen Ländern, wo die Gewalt stärker in den Händen des Königs und nicht in den Händen der Partikulargewalten zu finden war.

Im ganzen gesehen schwebte also Deutschland im Konzert der europäischen Staaten zwischen dem Alten und dem Neuen. Dies galt nicht nur vom politischen Zustand, sondern auch für die kulturelle und soziale Situation. Es ist besonders auf die Entwicklung der Städte hinzuweisen. Hier ist vielleicht das Neue herauszuarbeiten, das ganz besonders die Reformation in Deutschland prägte. Wir kommen darauf noch zurück. In den Städten entwickelten sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verstärkt neben den Kaufleuten Handwerkerschaften und gewerbliche Produktion.

Auf der anderen Seite machte sich eine Krise im Bereich der Landwirtschaft und mit ihr verbunden eine politische Krise – besonders im 15. Jahrhundert – bemerkbar. Ich denke hier an das Verhältnis von Königtum und partikularen Gewalten und verweise auf die Schrift des Nikolaus von Kues »De concordantia catholica« (1433),⁷ in der die *reformatio imperii* als eine Machtfrage dargestellt wird, gleichzeitig aber reaktionäre Vorschläge präsentiert werden (zurück zur Glanzzeit des ottonischen Kaisertums). Neben Nikolaus von Kues (1401–1464) ist auf die »Reformatio Sigismundi«⁸ hinzuweisen, in der eine neue Ordnung des Reiches und der Kirche gefordert wurde. Neuer Adel, Säkularisierung des Kirchengutes, Ende der Habsucht, der Simonie und des Ablasswesens wurden gefordert. Die Mißstände sollten durch das Schwert ausgerottet werden. Es wimmelte vor messianischen Erwartungen und Enttäuschungen, überspannte Erwartungen machten sich bemerkbar.

Trotz aller Versuche einer Reichsreform kam nichts Dauerhaftes zustande, was hauptsächlich Kaiser Maximilian I. (1459, 1493–1519) zuzuschreiben ist.

Dagegen festigten sich aber die deutschen Territorien innerlich, vor allem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Natürlich verlief die Entwicklung sehr unterschiedlich und die Konsolidierung der landesherrlichen Macht zog sich bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts hin und hing von der Persönlichkeit der Landesherren, der

7 NICOLAUS DE CUSA: *De concordantia catholica*, lib. 3, cap. 32–41; DERS.: *Opera omnia/ iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita*. Bd. 14: *De concordantia catholica/ hrsg. von Gerhardus Kallen; Anna Berger*. HH 1968, 438–474 (§§ 507–598).

8 Hartmut BOECKMANN: *Reformatio Sigismundi*. *Theol. Realenzyklopädie* 28 (1997), 384–386.

Größe der Territorien und von der Geschlossenheit des landesherrlichen Besitzes ab. Ziel dieser Politik war es, die Bedeutung des feudalen Adels zu mindern. Regiert wurde mehr und mehr mit der Hilfe von Juristen und Beamten. Funktion der Landtage war es, Steuern zu bewilligen.

Das Feld der politischen Betätigung der Landesherren im Inneren des eigenen Landes war auch nach 1500 eng. Der »Polizeistaat« trat erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stärker hervor. Reguliert wurden Kleidung, Preise und Löhne. Die Vielzahl der Münzen erleichterte die Wirtschaft keineswegs, zumal wenn man bedenkt, daß Münzen verschlechtert werden konnten. Die Vielfalt des Zollwesens trug keineswegs zur Erleichterung des Handels bei. Positiv waren aber die landesherrlichen Universitätsgründungen in Tübingen 1477, Mainz 1477, Wittenberg 1502 und Frankfurt/Oder 1506. Sie hingen zwar von päpstlichen Privilegien ab, aber mit den Gründungen konnten die Landesherren im eigenen Land Kleriker und Juristen ausbilden und sie an das Territorium binden, wenn nicht sogar mittels ihnen Einfluß auf andere Territorien ausüben.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Städte. Es ist wahr, daß die große Zeit der Städte, die sie im 14. Jahrhundert hatten, vorüber war. Seit dem 15. Jahrhundert fürchteten sie die zunehmende Macht der Fürsten und suchten Schutz beim Kaiser, was dazu führte, daß die Reichsstädte seit 1489 auch zu den Reichstagen geladen wurden. Wenn die politische Bedeutung der Städte auch nicht mehr so groß war, muß doch darauf hingewiesen werden, daß ihr wirtschaftlicher Aufschwung kräftig war. Kaufleute und Handwerker waren vermögender geworden. Dazu kam noch, daß ein Teil der Städte Fernhändler beherbergten, was ihre wirtschaftliche Bedeutung hervorhob.

Im europäischen Kontext nahmen deutsche Städte eine Vorrangsstelle ein, da Deutschland – durch seine geographische Mittellage – ein Durchgangsland war. Händler und Krämer waren ein selbständiger Berufszweig. Im Norden bildete die Hanse eine Handels- und Seemacht. In Oberdeutschland traten Kaufleute und Unternehmer in Gesellschaften auf, die sich auch als Kreditgeber betätigten. Man nenne hier nur Jakob Fugger d. J. (1459-1525). Tuchhandel, kaufmännische Tätigkeit und Bergbau machten die Fugger zu Finanzierern von Fürsten und 1519 der Kaiserwahl Karls V. In Augsburg – der Stadt Jakob Fuggers – wirkte gleichzeitig als Stadtschreiber Konrad Peutinger (1465-1547), dem der Wettbewerb zum gottgewollten Grundsatz des wirtschaftlichen Lebens wurde. Die Bedeutung der oberdeutschen Städte hing noch mit dem Gewerbe und Verlagswesen zusammen.⁹

⁹ Vgl. Geoffrey R. ELTON: Europa im Zeitalter der Reformation: 1517-1559 (Reformation Europe

Unsere Ausführungen zu Ländern und Städte könnten den Eindruck erwecken, Deutschland sei im 16. Jahrhundert eine vom Bürgertum geprägte Landschaft gewesen. Dem war aber nicht so. Deutschland war im 16. Jahrhundert weitgehend Agrarland. Und hier war die bäuerliche Gesellschaft durch Epidemien heimgesucht worden. Es gab im 16. Jahrhundert weniger Arbeitskräfte, aber auch weniger Verbraucher. Wenn auch Ackerland aufgegeben werden mußte, so wurde immer noch mehr produziert als verbraucht. Das führte zum Sinken der Getreidepreise für etwa hundert Jahre, während die Preise der Gewerbeerzeugnisse stiegen. Hier litten besonders die Grundherren. Die wirtschaftliche Lage des Adels verschlechterte sich. Nicht selten wurden Adelige zu Straßenräuber.

Nicht vergessen werden darf die Situation in Ostelbien. Hier verwandelte sich seit dem 15. Jahrhundert die Grundherrschaft zur Gutsherrschaft. Mit Hilfe von Frondienst und Landarbeit wurde eine Getreideexportwirtschaft betrieben, wobei der Gutsherr als Obrigkeit über die Gutsuntertanen herrschte. Die Landesherren räumten dem Adel gerichtsherrliche Rechte ein, wodurch die Bauern stärker von ihnen abhängig waren. Dadurch verschlechterte sich die Lage der Bauern enorm. Diese Situation blieb bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen.

Die sozialen Spannungen führten seit dem 15. Jahrhundert zu Bauernaufständen. Sie vermehrten sich seit 1510 und erweiterten das Spektrum der Unruhen in Deutschland. Zu diesen Unruhen sind die Unruhen der untersten Schichten der Städte und des verarmenden Rittertums hinzuzuzählen. Unzufriedenheit über Politik und Wirtschaft machte sich breit. Auf dem Reichstag zu Mainz klagte man 1517 über das Versagen der Gerichte, über die Möglichkeit eines Bauernaufstandes. Die »*Gravamina nationis germanicae*« gegen Rom, gegen die finanzielle Aussaugung Deutschlands durch die Kurie, wurden erneuert.¹⁰ Im selben Jahr 1517 ging das Fünfte Laterankonzil zu Ende, ohne daß die *Gravamina* beachtet wurden.

Versucht man eine Zusammenfassung der Situation in Deutschland am Vorabend der Reformation, so muß von Verfallserscheinungen, Ratlosigkeit, Enttäuschungen, aber auch von wirtschaftlichen Unternehmungen, Patriotismus der

1517-1559 (dt.)// übers. von Jürgen Schwarz. 2., überarb. Aufl. München 1982, 19-24; Joachim FISCHER: *Lutero e o capitalismo incipiente*. In: *Reflexões em torno de Lutero*/ hrsg. von Martin N. Dreher. São Leopoldo 1981, 88-111. Wie sich die ökonomische Situation im theologischen Denken Luthers auswirkte, zeigt Ricardo RIETH: »Habsucht« bei Martin Luther: ökonomisches und theologisches Denken, Tradition und soziale Wirklichkeit im Zeitalter der Reformation. Weimar 1996, 79-221.

¹⁰ Eike WOLGAST: *Gravamina nationis germanicae*. *Theol. Realenzyklopädie* 14 (1985), 131-134.

Humanisten, Kunstentwicklung – Albrecht Dürer (1471-1528) – und reger Frömmigkeit geredet werden. Aus den Nöten sollten weltliche und kirchliche Obrigkeiten heraushelfen. Es waren hier aber die Entwicklungen des übrigen Europa nicht im selben Maße zum Tragen gekommen.

In diesem Kontext kam es zu der von Martin Luther ausgelösten Reformation, die das kanonische Recht durch evangelische Kirchenordnungen ersetzen mußte.

III Kirchliche Ordnung in den beiden ersten Jahrzehnten der Reformation

In der Reformation lösten evangelische Kirchenordnungen das kanonische Recht des Mittelalters ab.¹¹ Neu verfaßte Rechtssetzungen, die vor allem durch die weltliche Macht Gültigkeit erhielten, regelten den Gottesdienst, die Kirchenorganisation, das Pfarramt und das Gemeindeleben.

Mehrere Faktoren trugen zur Entstehung der Kirchenordnungen bei. Die Visitationen der alten Kirche wurden wiederbelebt. 1526 begannen in Kursachsen Visitationen. Eine Kommission, zu der neben Theologen wie Luther, Johannes Bugenhagen (1485-1558), Georg Spalatin (1485-1545) und Melanchthon auch kursächsische Räte gehörten und auf die Kurfürst Johann der Beständige (1468, 1525-1532) persönlich Einfluß nahm, überarbeitete einen von Melanchthon vorgelegten Entwurf. Das Ergebnis erschien 1528 unter dem Titel »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen«.¹² Der Visitation ging es um Kenntnisse der neuen Lehre, um das Gemeindeleben und um die wirtschaftliche Situation der Pfarrer und Gemeinden. Sodann müssen die Tendenzen zur Errichtung eines landesherrlichen Kirchenregiments beachtet werden, auf die wir bei der Betrachtung der Beziehung des westeuropäischen Königtums zum Papsttum schon hingewiesen haben. Seit der Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts wurde auch über den »Landesherrn als Notbischof« und seiner Verantwortung für die Religion nachgedacht. Man erinnere sich nur an Luthers Adelschrift, in der er »weltlich Christlich gewalt« Recht und Pflicht einräumte, auch im Widerspruch zum kanonischen Recht den geistlichen Stand zu strafen und die Guten vor ihm zu schützen.¹³ Der Fürst wurde zum »praecipuum membrum ecclesiae«, dem auch die »cura religionis« zugestanden wurde.¹⁴ Nicht vergessen

11 Vgl. Karl-Heinz Fix; Karla SICHELSCHMIDT; Eilert HERMS: Kirchenordnungen. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 4. Aufl. Bd. 4: I-K. Tü 2001, 1261-1266.

12 WA 26, (175) 195-240 ≙ StA 3, (402) 406-462.

13 WA 6, 407, 9 - 411, 7 ≙ StA 2, 99, 15 - 104, 5.

14 Vgl. Johannes HECKEL: Cura Religionis, Ius in Sacra – Ius Circa Sacra. 2. Aufl. DA 1962.

werden darf, daß seit dem Reichstag zu Speyer von 1526 die Regelung der Religionsfrage den Reichständen in Verantwortung gegenüber Gott und dem Kaiser überlassen worden war. Schließlich hatte seit 1525 der Bauernkrieg und dessen Verbindung mit der radikalen Reformation den Eingriff des Staates in das Kirchenwesen nicht nur ermöglicht, sondern auch begünstigt.

1526 veröffentlichte Luther seine »Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts« und 1528 erschien der »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen«. Mit diesen beiden Schriften gab es Maßstäbe für eine Reform des Gottesdienstes und für eine Prüfung der Gemeinden. Auf diese Schriften ist zurückzuführen, daß eine ganze Reihe von Kirchenordnungen entstanden sind. Sie erschienen auf Anordnung von Landesherren, von Städten, von Kirchengemeinden, aber auch von Bischöfen. Die Kirchenordnung war Landesgesetz.¹⁵

Da die Kirchenordnungen meistens auf Visitationen zurückgehen, spiegeln sie die angetroffene Situation wider und bringen Bestimmungen zu Kasualien, Pfarrerausbildung, deren Besoldung, Stellenbesetzung, Gemeindeordnung, Dienstaufsicht, Schulwesen, Armenwesen, Kirchenzucht. Nicht selten wird der Kirchenordnung ein Katechismus beigegeben. Es ist gut, daran zu erinnern, daß Luthers Katechismen mit den Visitationen zusammenhängen. Die Vielfalt der evangelischen Kirchenordnungen rührt auch daher, daß Luther sich dagegen wehrte, die Wittenberger Kirchenordnung überall einführen zu lassen.¹⁶ Die Situation der jeweiligen Lokalkirche mußte berücksichtigt werden. Es ist aber auch daran zu denken, daß dies im Interesse der Landesherren oder der Stadträte lag.

IV Kirche und Obrigkeit im evangelischen Deutschland nach 1530

Seit dem Zweiten Reichstag zu Speyer von 1529 und infolge der Arbeit der Juristen Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen (1504, 1518-1567) galten die Reichsstände in Religionsfragen nicht mehr als Untertanen des Kaisers.¹⁷ Ihre Autorität hätten sie unmittelbar von Gott empfangen. Es ist bekannt, daß Luther sich anfänglich gegen diese Theorie sträubte: »Ach herr gott Ich bin [in]

15 Übersichtlich zusammengestellt bei Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL: Kirchenordnungen II: Evangelische. Theol. Realenzyklopädie 18 (1989), 670-703.

16 WA 19, 73, 1-10.

17 Vgl. Reinhard SCHWARZ: Luther. GÖ 1986, 180-186; Hubert KIRCHNER: Reformationsgeschichte von 1532-1555/1566. B 1987; Franz LAU; Ernst BIZER: Reformationsgeschichte Deutschlands. GÖ 1964.

solchen welttsachen zu kindisch«,¹⁸ aber langsam einlenkte. In Nürnberg meinten die Prediger, Widerstand gegen den Kaiser sei berechtigt; Lazarus Spengler (1479-1534) dagegen trat für Gehorsam ein.¹⁹ Dies ist vielleicht mit der Grund, weshalb Straßburg die Führerrolle innerhalb der deutschen Städte übernahm. Diese ist zweifelsohne Martin Bucers (1491-1551), eine den Extremen abgeneigte Persönlichkeit, zu verdanken. Er sprach mit den Schweizern, verstand Luther und war auch den Schwärmern nicht abgeneigt. Als Vermittler zwischen den Parteien war er von der Einheit der evangelischen Wahrheit überzeugt und sich bewußt, daß der Zusammenschluß der Bekenner notwendig war.

Bucer ist es zu verdanken, daß die oberdeutschen Städte sich dem Bund der Augsburger Konfessionsverwandten, der in Schmalkalden, am 27. Februar 1531 zustande kam, anschlossen. Der Bund war eine Defensivmaßnahme und Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Hilfeleistung für jeden, der um des »reinen Wortes« willen angegriffen würde. Die Reformation setzte sich in Württemberg, in weiten Teilen Norddeutschlands und in Pommern durch. Die Reichsstädte schlossen sich bis 1536 mehrheitlich dem Schmalkaldischen Bund an.²⁰

Die institutionelle Verfestigung der Kirche der Reformation führte aber auch dazu, daß die innere Lebendigkeit mehr und mehr verloren ging. Es entfalteten sich Kirchenpolizei und Doktrinarismus. Die Stellungnahmen und Äußerungen Luthers, denen wir im Folgenden nachzugehen haben, gehören mit zu dieser Entwicklung, sie steigerten sich – manchmal maßlos und unbeherrscht – und können sogar seiner früheren oder auch in diesem Zeitraum formulierten Ekklesiologie entgegenstehen.

Um sie zu verstehen, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß die von uns dargestellte Thematik des Verhältnisses von Obrigkeit und kirchlicher Ordnung beim späten Luther vielerorts zum großen Teil von der Behauptung täuferischer und spiritualistischer Elemente abhängig ist. Trotz der Edikte gegen Täufer seit 1526 in Städten und Territorien und 1528 vom Reichsregiment in Speyer – das 1530 erneuert wurde – sowie blutiger Verfolgungen behaupteten sie sich in Straßburg, am Oberrhein, in der Schweiz, in Mähren und in den habsburgischen Niederlanden. Theologisch uneinheitlich, in sozialer Hinsicht oft Angehörige des Handwerkerstandes verbreiteten sie ihre Gedanken durch die Tätigkeit des Wanderpre-

18 WA Br 5, 699, 73 (1761), Luther an Kurfürst Johann von Sachsen am 12. Dezember 1530 aus [Wittenberg].

19 Vgl. Eike WOLGAST: Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände: Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen. GÜ 1977, 146-153.

20 Vgl. Gabriele HAUG-MORITZ; Georg SCHMIDT: Schmalkaldischer Bund. Theol. Realenzyklopädie 30 (1999), 221-228.

digers Melchior Hoffmann (um 1500-1543), einem Vertreter der quietistischen Eschatologie; konnten aber auch in den Niederlanden die Überzeugung vertreten, man solle nicht länger mit der Vernichtung der Gottlosen zögern und das Reich Gottes mit Hilfe von Gewalt aufrichten. In Münster, in Westfalen, wurde – wie bekannt – 1534/35 der Versuch unternommen, ein solches Reich aufzurichten. Altgläubige und Neugläubige verbündeten sich zur blutigen Unterwerfung dieses Täuferreiches.²¹

V Der »späte Luther« und die Obrigkeit

Das Schicksal der Reformation, welche mit Luthers Namen verbunden ist, hing von Anfang an vom seinem jeweiligen Landesherrn ab. Bis 1532 stand sie unter dem Schutz und dem Einfluß Friedrich des Weisen (1463, 1486-1525) und Johann des Beständigen. Seit 1532 wirkte Johann Friedrich des Großmütigen (1503, 1532-1547, 1554) auf sie ein, der den unter seinem Vater begonnenen Aufbau des evangelischen Kirchenwesens und der defensiven Bündnisse fortsetzte. Die Tätigkeit des späten Luthers muß auch als unter dem Schutz des Nürnberger Anstandes von 1532 stehend gesehen werden.

Luther meinte schon früh, Johann Friedrich sei eigensinnig und wolle nicht auf die Gelehrten hören. Das Wort »eigensinnig« weist auf neue Zeiten: auf größeren Einfluß des Adels auf die Kirche.²² Trotzdem verlief die Beziehung zwischen beiden gut. Es gab wohl Meinungsverschiedenheiten. »Aber beide Partner hatten das Format, dies zu ertragen, ohne daß es dadurch zu schweren Konflikten gekommen wäre. Diese tragfähige Beziehung zwischen beiden war eine der Grundlagen für das Wirken Luthers in seinem letzten Lebensabschnitt. Nicht von ungefähr begegnet darum Johann Friedrich mit seinem Interesse an den kirchlichen, theologischen und universitären Belangen sowie nicht zuletzt an Luthers Ergehen aktiv und einflußreich in allen Kapiteln der Biographie des alten Luthers.«²³ Diese intensive Beziehung zu seinem Kurfürsten rührte bei Luther auch daher, daß seiner Meinung nach gute Regierung sich mit der Abwehr von Sekten und mit der Verkündigung des Wortes zu beschäftigen habe.

21 Hans-Jürgen GOERTZ: Die Täufer: Geschichte und Deutung. B 1988, 121-131; Janes M. STAYER: Täufer / Täuferische Gemeinschaften. Theol. Realenzyklopädie 32 (2001), 608, 19 - 610, 13.

22 WA TR 2, 259, 1-8 (1906 B), August 1532; 260, 27 f (1909); 256, 17-21 (1931). 23-25 (1932); 265, 27 - 266, 2 (1933); 548, 7-20 (2617 ab); 3, 133, 12-16 (2986), 2. März 1533.

23 Martin BRECHT: Martin Luther. Bd. 3: Die Erhaltung der Kirche 1532-1546. S 1987, 14; vgl. auch Wolgast: Die Wittenberger Theologie ..., 296-299.

Im ganzen gesehen muß aber gesagt werden, daß für Luther und sein Wirken seit 1530 eine neue Phase eintrat.²⁴ Die reformatorische Bewegung löste sich immer mehr von seiner Person. Damit ist nicht gesagt, daß seine theologische Autorität nicht mehr anerkannt wurde. Schriften, Briefe und Gutachten zeigen zur Genüge, daß er weiterhin mit aktuellen Fragen beschäftigt war. Er stand auch im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Die Situation hatte sich aber doch verändert. Sie war einmal dadurch bedingt, daß sich die reformatorische Bewegung so sehr verbreitet hatte, daß die verschiedenen Kontexte für Differenzierungen sorgten. Wittenberg hatte keineswegs Einfluß auf alle Territorien und besonders wirkte sich die nicht mögliche direkte Einwirkung Wittenbergs auf theologischem Gebiet aus. Sodann ist zu beobachten, daß eine neue Generation in den Vordergrund trat. Sie konnte neue Akzente setzen, mit denen Luther nicht unbedingt einverstanden sein mußte. Sie übernahm nun die Verantwortung. Die Verquickung der deutschen Reformation mit dem Politischen sorgte dafür, Prozesse in Gang zu setzen, an denen Luther nicht immer beteiligt war und zu denen er oft nichts sagen konnte. Auch schwerpunktmäßig verlagerte sich das Wirken Luthers. Er stritt weniger nach außen hin; die innere Konsolidierung trat in den Vordergrund. Das Luthertum begann »provinziell« zu werden. Luther meinte nun, als der »alte Luther« dem Tode näher zu sein.²⁵ Die Schwierigkeiten, mit denen die Reformation zu kämpfen hatte, waren für ihn Anzeichen der Gegenreformation: der Teufel ist am Werk.²⁶

Der »alte Luther« brachte aber in diesen Jahren die Bibelübersetzung zum Abschluß. Er war seit dem Sommersemester 1535 bis zu seinem Tod Dekan der Theologischen Fakultät, hielt weiterhin Vorlesungen, aus denen der große Galaterkommentar und vier Bände zur Genesis – von denen freilich bis zu seinem Tod allein der erste erschienen war²⁷ – stammen. Nicht zu vergessen sind die Auslegungen zu ausgewählten Psalmen und zu Kapitel 9 und 53 des Propheten Jesaja. Bei der Vorbereitung zum Druck wirken seine Schüler mit. Besonderes Element der Tätigkeit Luthers an der Universität sind die Disputationen, zu de-

24 Vgl. Brecht: AaO 3, 10 f; LEBEN UND WERK MARTIN LUTHERS VON 1526 BIS 1546: Festgabe zu seinem 500. Geburtstag/ im Auftrag des Theologischen Arbeitskreises für Reformationsgeschichtliche Forschung hrsg. von Helmar Junghans. B; GÖ 1983; Kirchner: Reformationsgeschichte ...; Schwarz: Luther.

25 WA Br 5, 351, 29-33 (1584); Luther an Melanchthon am 5. Juni 1530 von der [Coburg].

26 Vgl. Heiko A. OBERMAN: Luther: Mensch zwischen Gott und Teufel. B 1981, 260-285.

27 Vgl. WA 42, X. Die Bände erschienen Band 1 in Wittenberg 1544, Band 2-4 in Nürnberg 1550, 1552, 1554.

nen Luther meistens die Thesen aufstellt. Beim »alten Luther« sind von besonderer Bedeutung die Disputationen gegen die Antinomer²⁸ von 1537/38, und die Zirkulardisputation über das Recht des Widerstands gegen den Kaiser²⁹ von 1539.

Luther predigte weiterhin mehrmals wöchentlich. Der »alte Luther« dichtete weiterhin Lieder: »Vom Himmel kam der Engel Schar«, »Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort«, »Vater unser im Himmelreich«.³⁰ Er schrieb Briefe, in denen es um Seelsorge, kirchliches Leben, Universität und Politik ging.³¹

Die starke Polemik gegen die Papstkirche wurde fortgesetzt. Der Papst war mehr und mehr »der rechte Endechrist oder widder Christ«.³² Dieses Wort gehört zu den »Schmalkaldischen Artikeln« von 1536, Höhepunkt der Beteiligung Luthers an den Überlegungen der reformatorischen Reichsstände zu einem erneut in Aussicht gestellten Konzil. Sie kamen aber zu dem Ergebnis, daß es unmöglich sei, an einem Konzil unter den vom Papst gestellten Bedingungen teilzunehmen. Den Schlußstrich unter das Thema »Konzil« zog Luther 1539 mit »Von den Konzilien und Kirchen«.³³ Der Papst gehöre nicht mehr zur wahren Kirche; er habe sich aus ihr ausgeschlossen. Diese Thematik der wahren und der falschen Kirche wird 1541 in der Schrift »Wider Hans Worst«³⁴ erneut aufgenommen, mit der Luther in die Diskussion zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489, 1514-1542, 1568), Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen eingriff. Hier war Rom die »neue falsche Kirche« wegen der vielen unbiblischen Praktiken.³⁵ 1544 faßte er die scharfen Vorwürfe gegen Rom in der Schrift »Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet« zusammen.³⁶ Die starken Angriffe auf das Papsttum begleitete er mit Kampfschriften gegen die römische Messe und gegen ein rein sakramentales Amtsverständnis. Hier ragten her-

28 WA 39 I, (334) 342-584.

29 WA 39 II, (34) 39-91.

30 Martinho LUTERO: Obras selecionadas. Bd. 7: Vida em comunidade: comunidade – ministério – culto – sacramentos – visitação – catecismos – hinos. São Leopoldo; Porto Alegre 2000, 473-573; außerdem LUTHERS GEISTLICHE LIEDER UND KIRCHENGESÄNGE. Vollständige Neuedition in Ergänzung zu Band 35 der Weimarer Ausgabe/ bearb. von Markus Jenny. Köln; Wien 1985, 114-123. 295-312.

31 WA Br 6-11.

32 StA 5, 384, 3 f. = WA 50, 217, 24 f.

33 WA 50, (488) 509-653.

34 WA 51, (461) 469-572.

35 Vgl. Martin N. A. DREHER: Igreja como creatura evangelii nos escritos de Lutero Dos concílios e da igreja e Contra Hans Worst. In: Consecratio mundi: Festschrift em homenagem a Urbano Zilles/ hrsg. von Reinholdo Aloysio Ullmann. Porto Alegre 1998, 153-172.

36 WA 54, (195) 206-299.

aus die Schriften »Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe«, 1533,³⁷ und die »Disputatio contra missam privatam« vom 29. Januar 1536³⁸ mit den Schlußfolgerungen: »Omnis Missa privata est error. ... Omnis Missa privata est impietas. ... Omnis Missa privata est idolatria.« Daraus ergibt sich das zu disputierende Problem: »In Missa privata videtur non esse Sacramentum.«³⁹ Die Kirche lebe allein aus dem Wort. Deshalb habe sie nur das Wort auszurichten.

Die scharfen Worte gegen das Papsttum, in das der Teufel gefahren ist, wiederholen sich gegen die schwärmerischen Täufer. Anfang der dreißiger Jahre griff Luther mehrmals in die Diskussion mit den Täufern ein. Diejenigen sollten nicht unbestraft bleiben, die lehren, Christus sei nicht Gott, sondern nur ein schlichter Mensch, denn sie schändeten den Namen Gottes, meinte er in seiner Auslegung des 82. Psalms.⁴⁰ Obwohl er meistens nur indirekt zu diesem Thema Stellung nahm, so in Vorreden zu Schriften von Justus Menius (1499-1558) und Urbanus Rhegius (1489-1541)⁴¹ und in einem Gutachten – zusammen mit Caspar Cruciger (1504-1548), Melanchthon und Bugenhagen – vom 5. Juni 1536 für Philipp von Hessen über die Bestrafung der Täufer,⁴² verfaßte er 1532 »Ein Brief D. M. Luthers von den Schleichern und Winkelpredigern«.⁴³ Täufer träten ohne Berufung auf. Sie seien teuflisch. Geist und Schwarmgeist seien für sie dasselbe. Im Sakrament seien für sie Wasser Wasser, Brot Brot, Wein Wein. Sie seien leiblich zu bestrafen, weil sie die öffentliche Ordnung zerstörten. Ihre falsche Lehre sei strafwürdig. Sie schlossen die Kinder aus der Gemeinde Gottes aus.⁴⁴ Luther hat den von den Täufern geforderten Glaubensernst und ihre Glaubensüberzeugung niemals verstanden.

Die sich allmählich verändernde politische Situation führte auch zu Änderungen in Luthers Äußerungen zum Recht des Widerstandes gegen den Kaiser. Obwohl er bis zuletzt dem Kaiser gegenüber guter Meinung war und jeden Wider-

37 WA 38, (171) 195-256.

38 WA 39 I, (134) 138-173.

39 WA 39 I, 139, 6. 10. 14. 16.

40 WA 31 I, 208, 11-29.

41 WA 30 II, (209) 211-214; RN, 58-60: Vorrede zu Justus MENIUS: Der Wiedertäufer Lehre und Geheimnis, 1530; 50, (344) 346 f: Vorrede zu Justus MENIUS: Wie ein jeglicher Christ gegen allerlei Lehre, gut und böse, sich gebühlich verhalten soll, 1538; 54, (116) 117 f: Vorrede zu Justus MENIUS: Von dem Geist der Wiedertäufer, 1544; 38, (336) 338-340: Vorrede zu Urbanus RHEGIUS: Widerlegung der Münsterischen neuen Valentinianer und Donatisten Bekenntnis, an die Christen in Osnabrück, 1535.

42 WA 50, (6) 8-15, Daß weltliche Oberkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig sei.

43 WA 30 III, (510) 518-527.

stand gegen ihn nur als passiven Widerstand verstand, klangen doch in der Zirkulardisputation über das Recht des Widerstandes gegen den Kaiser von 1539 andere Töne an, denn der Kaiser wurde im Zusammenhang mit dem Papst gesehen. Im Dienst der Obrigkeit selber mußten jedes Unrecht und jede Gewalt abgewehrt werden. Da der Papst eine für die Gemeinde gefährliche Bestie ist, müsse sie von allen bekämpft werden, auch der Kaiser, falls dieser im Dienst der Bestie steht.⁴⁵ Wenn sie Krieg führten, um offenkundige Gotteslästerung zu bestätigen, »frome vnschuldige Christen, prediger vnd andre zu todten« oder Ehen auseinanderzureißen, seien die Lehensleute von ihrer Gehorsamspflicht gegenüber ihren Lehns Herren wie von Straßenmördern entbunden.⁴⁶

Der »alte Luther« beschäftigte sich auch mehrfach mit den Juden. Sie gehörten für ihn mit dem Papst und den Türken zu der unter der Leitung des Teufels stehenden antigöttlichen und antichristlichen Koalition zusammen. Ich möchte hier nicht auf die Diskussion um die Wurzeln des Antisemitismus eingehen.⁴⁷ Seit 1536 war aber den Juden der Aufenthalt in Kursachsen verboten. 1538 schrieb Luther »Wider die Sabbather an einen guten Freund«,⁴⁸ wohl um zum Judentum bekehrte Menschen wieder fürs Christentum zu gewinnen. Das Verhältnis von Christen und Juden behandelte er in »Von den Juden und ihren Lügen«,⁴⁹ wohl veranlaßt durch eine Gegenschrift auf »Wider die Sabbather ...« und sicherlich unter dem Eindruck seiner endzeitlichen Erwartungen. Indem die Juden weiterhin den Anspruch aufrechterhielten, das auserwählte Gottesvolk zu sein, und das Evangelium Jesu Christi nicht als Erfüllung der alttestamentlichen Weissagungen anerkannten und es nicht annahmen, machten sie Gott zum Lügner. Kein Christ dürfe deshalb mit ihnen Gemeinschaft haben, weil er dadurch ebenfalls Gott zum Lügner mache. Deshalb müsse es auch zur Verbrennung der Synagogen, zur Konfiszierung ihrer Schriften, zum Verbot der Lehren der Rabbiner, zur Zwangsarbeit jüngerer kräftiger Juden u. a. m. kommen.⁵⁰ Luther machte die Ju-

44 WA 31 I, (183) 189-218, bes. 208, 30-35; 30 III, (510) 518-527, bes. 518, 15-24; 519, 37 - 520, 7; 50, (6) 8-15, bes. 10, 5-21; 13, 34 f.

45 WA 39 II, (34) 39-89, bes. 42, 33 f. 37 f.; 43, 1 f.; 77, 13 f.

46 WA Br 8, 517, 56-61 (3369), Gutachten von Luther, Bugenhagen und Jonas an Kurfürst Johann Friedrich vom [Juli? 1539 aus Wittenberg].

47 Vgl. Heiko A. OBERMAN: Wurzeln des Antisemitismus: Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation. 2. Aufl. B 1983; Walter BIENERT: Martin Luther und die Juden. F 1982.

48 WA 50, (309) 312-337.

49 WA 53, (412) 417-552.

50 WA 53, 523, 1 - 526, 16.

den auf diese Weise rechtlos und rechtfertigte ihre Vertreibung. Noch am Tag seiner letzten Predigt – am 15. Februar 1546 in Eisleben – ermahnte er die Gemeinde in diese Hinsicht.⁵¹ Wie sehr stehen diese Äußerungen im Widerspruch zu seiner Ekklesiologie!⁵²

Der »alte Luther« mußte sich aber auch mit Fragen wie dem »Wucher«⁵³ und mit dem Alltag in Wittenberg herumärgern, so daß er mehrmals daran dachte, Wittenberg zu verlassen.⁵⁴ Daneben gab es auch Ärger mit Schülern wie Johann Agricola (1492/94-1566) und dem Mitreformator Melanchthon. Nicht zu vergessen ist auch, daß der alte Mann mehrmals krank war und seine Krankheiten ihm viel zu schaffen machten.

Fragen wir nach Obrigkeit und kirchliche Ordnung beim späten Luther, so müssen wir zunächst feststellen, daß die Vielfalt der Themen, mit denen sich der »alte Luther« beschäftigte, vielleicht dazu führten, dies Thema nicht zu den Hauptthemen des Reformators von 1530 bis zu seinem Tod werden zu lassen. Luthers Einfluß auf die evangelischen Territorien war sehr oft von seinen persönlichen Beziehungen zu Theologen oder Obrigkeiten abhängig. Schaut man sich den Briefwechsel Luthers an, so kommt man zu der Feststellung, daß Verbindungen sich auf lange Zeit hinziehen können oder einmalig sind. Die Initiative zum Briefwechsel ging weniger von Luther als von den Briefpartnern aus. Sehr selten ergriff er die Initiative. Die Fülle der oben kurz dargestellten Verpflichtungen und Herausforderungen und die abnehmenden Kräfte drückten sich auch in der Korrespondenz aus: Sie nahm ab. Trotzdem waren die behandelten Fragen vielschichtig und wendeten sich immer wieder den selben Themen zu, die wiederum Ausdruck der Situation der Reformation im letzten Jahrzehnt des Lebens des Reformators waren. Er behandelte Personalangelegenheiten, Fragen der Kirchenordnung und Kirchenzucht, Ehesachen, Streitigkeiten, Besoldung der Pastoren, Sektierer und Altgläubige und wie diese abzuwehren waren. Auch diese Themen zeigen, wie kompliziert die Situation war.

Fast als eine Retrospektive klingen die Worte Luthers in einem Vorwort zu einer Schrift des Urbanus Rhegius aus dem Jahr 1542.⁵⁵ Im Jahr zuvor war Rhegius gestorben. Luther betete für die Kirchen, bedauerte zugleich den Mangel an guten

51 WA 51, 195 f.

52 Vgl. Dreher: *Igreja como creatura evangelii* ..., 167-172.

53 Vgl. Theodor STROHM: Luthers Wirtschafts- und Sozialethik. In: *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546*, 214-219; Rieth: AaO, 206-213.

54 Vgl. Luthers Brief an Katharina Luther vom 28. Juli 1545; WA Br 11, 149, 7 - 150, 33 (4139); Helmar JUNGHANS: Luther in Wittenberg. In: *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546*, 11-37.

55 WA 53, [397] 399-401.

Geistlichen. Auch die besten seien schwach. Das Volk kümmere sich kaum um die Kirche, die Erhaltung der Pfarrstellen sei schwer, vor dem Zorn Gottes sei wenig Furcht zu finden, schlimm stehe es um die Verbesserung der Sitten. Die Jugend sei unwissend, leichtfertig, überheblich, und sie sollte doch später die Leitung des Staates und der Kirche übernehmen. Noch schlimmer stehe es um die Fürsten und ihre Höfe. Wo geschehe es schon, daß sie Kirchen unterhielten? Wo übten sie Gerechtigkeit? Wo strafte sie mit Strenge, und wo schützten sie den Bürger? Das Laster verbreite sich in allen Ständen. Wenn Gott Rhegius vorzeitig zu sich gerufen habe, so habe er einen Frommen dem bevorstehenden Gericht entrissen. Die Lage sei in Deutschland bedenklich, er zeigte es Punkt für Punkt und könne doch nicht eingreifen. Die Macht hätten andere inne. Und doch äußert er sich zur Kirchenordnung, zum Wort an die Obrigkeit über die kirchliche Ordnung. Es ist jedoch zu beobachten, daß das Einwirken des späten Luther auf die Reformation in Deutschland auf den mittel- und norddeutschen Raum beschränkt und begrenzt blieb.

Hingewiesen werden muß zuerst auf Kursachsen. Zu Beginn der Regierung Johann Friedrichs war eine neue Visitation in der kursächsischen Kirche fällig. Es stand um die Pfarrer nicht gut. Die meisten waren schlecht bezahlt, manche wurden vom Adel schlecht behandelt. Es gab auch Fälle, in denen Pfarrer bestraft werden mußten, sogar für Vergewaltigung und Ehebruch. Es fehlte eine verlässliche Stütze, eine kirchliche Autorität. Dieses Amt übernahm der Landesherr. »Ohne ihn konnten sich die Pfarrer mit ihrer Verkündigung in der Breite der Gesellschaft nicht behaupten.«⁵⁶

Gleich nachdem Kurfürst Johann Friedrich 1532 in die Nachfolge seines Vaters eintrat, hat er eine Neuordnung der Wittenberger Universität angeordnet. Man könnte fragen, ob dies mit Kirchenordnung zu tun hat. Nicht direkt. Bedenkt man aber, daß der Kurfürst »auch durch kirchenpolitische Überlegungen dazu veranlaßt« wurde,⁵⁷ so können wir die Studienreform an der Theologischen Fakultät mit als einen Beitrag zur Kirchenordnung ansehen. Melanchthon verfaßte die neuen Statuten der Theologischen Fakultät. Das Novum war die Wiedereinführung von Disputationen und die Verleihung von akademischen Graden, unter ihnen mehrere Doktorpromotionen. Luther führte bei diesen Disputationen mehrmals den Vorsitz. Nicht zu vergessen sind die Zirkulardisputationen. Bei Disputationen, Promotionen und Zirkulardisputationen ging es darum, »die

⁵⁶ Brecht: AaO 3, 19f.

⁵⁷ Vgl. Schwarz: Luther, 191.

biblische Heilslehre im Einklang mit der altkirchlichen Lehre der vier ersten ökumenischen Konzile zu vertreten, ... Man fühlte sich berufen, die Lehre auch auf der höchsten akademischen Leherebene des Doktorates weiterzugeben.«⁵⁸ Da das Promotionsrecht von päpstlichen Privilegien abhing, bedeutete diese Neuordnung der Wittenberger Fakultät ein weiterer Bruch mit Rom. Es stand wohl im Interesse der Obrigkeit, entsprach aber auch dem Werden der Kirche der Reformation.

1535 ging man einen Schritt weiter. Die bisher den Bischöfen zustehende Ordination wurde neu geregelt. 1528 hatte der »Unterricht der Visitatoren ...« festgelegt, daß das Leben und die Lehre der neuen Pastoren von den »Superattendenten« geprüft werden sollten. Den »Superattendenten« war aber nicht die Ordination zugedacht.⁵⁹ Luther war der Meinung, die Gemeinde zu Wittenberg, zu der auch die Theologen der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg gehörten, habe das Recht, Pfarrer zu ordinieren und zu senden.⁶⁰ In einer Predigt vom 9. Mai 1535 erklärte er auch seine Absicht, im Gottesdienst der Gemeinde Ordinationen nach evangelischem Verständnis vorzunehmen.⁶¹ Reinhard Schwarz weist darauf hin, daß am 12. Mai 1535 der Kurfürst anordnete, »daß jene, die in das Pfarramt eintreten und bereits die Vokation einer Gemeinde erhalten haben, in Wittenberg ordiniert werden sollten.«⁶² Die Theologische Fakultät wurde mit der Prüfung beauftragt. Luther selbst entwarf für die Ordination ein liturgisches Formular.⁶³ Die Ordinationshandlung bestand 1. aus Gebet, vom Ordinator gesprochen; 2. Auflegen der Hände, zusammen mit anderen Dienern des Wortes; 3. Verlesung von 1 T 3, 1-7; Acta 20, 28-31; 4. Versprechen des Ordinanden, das Wort rein zu verkündigen und ein christliches Leben zu führen. Hier fand m. E. ebenfalls ein Bruch mit dem mittelalterlichen kanonischen Recht statt. Es war nicht mehr der Bischof, der ordinierte. Die Ordinationshandlung bescheinigte vor versammelter Gemeinde, daß eine bestimmte, von der Theologischen Fakultät examinierte Person von einer Gemeinde ins Amt berufen worden ist, mit der evangelischen Lehre vertraut ist und jetzt die Berufung ins Amt bescheinigt und bekräftigt bekommt. Die Handlung war für den Raum Kursachsens auch ein Akt der Lehreinheit und darüber hinaus Bekräftigung des landesherrlichen Kirchenregiments. Für Luther allerdings geschah diese Ordination auf der Basis des Priestertums aller Getauf-

58 Schwarz: AaO, 192.

59 Vgl. WA 26, 235, 26-39 ≙ StA 3, 456, 6-20.

60 WA 38, 238, 5-10.

61 WA 41, 240, 33-241, 1.

62 Schwarz: AaO, 193.

63 WA 38, (401) 423-431 (deutsch). 432 f (lateinisch).

ten, was die Vollmacht des Ordinierten keineswegs gegenüber der bischöflichen Ordination schmälere.⁶⁴ Die Wittenberger Theologen stellten dem Ordinierten ein Zeugnis aus, und seit 1537 wurde ein Ordinationsregister geführt.⁶⁵

An einem Beispiel ist zu merken, daß der »alte Luther« nicht so ohne weiteres mit dem Eingriff der weltlichen Obrigkeiten bei der Neuordnung der Kirche einverstanden war. Eike Wolgast hat bei der Darstellung eines Konfliktes in der kursächsischen Stadt Zwickau im Jahre 1531 – wovon es Nachspiele im Jahr 1536 gab – gezeigt, daß der »alte Luther« kirchliche Rechte des Magistrats dieser Stadt durchaus zurückdrängen konnte.⁶⁶ Ohne den Stadtpfarrer zu fragen oder mitwirken zu lassen, setzte der Magistrat einen Prediger ab und einen neuen ein. Dem ersten wurde anstößige Lebensführung vorgeworfen. Die Handlung war für Luther ein unzulässiger Eingriff weltlicher Obrigkeit in den kirchlichen Bereich. Im Verlauf der Diskussion schloß Luther den Bürgermeister und den Stadtschreiber aus der Kirchengemeinschaft aus, was unzulässig war und im Widerspruch zu seiner eigenen Ekklesiologie stand. Allein der Pfarrer und die Visitatoren waren dazu berechtigt. Luther vertrat die Ansicht, daß bis zur neuen Regelung der bischöflichen Jurisdiktionsrechte in einem Falle, wie in dem oben geschilderten, der Landesherr eingeschaltet werden müsse. Mit dieser Ansicht bekräftigte er eine zentralistische Tendenz: Die Macht gehört dem Landesherrn. Es wäre zu untersuchen, wieweit im allgemeinen die Diskussion um die Kirchenordnungen das Recht der Stadt schmälerte und in die Hände der Fürsten gab.

Wir haben oben schon angedeutet, daß Luther immer wieder zu Fragen der Ehe um Rat gefragt wurde. Für die Ehegerichtsbarkeit waren die bischöflichen Gerichte zuständig gewesen. Das änderte sich seit dem Beginn der Visitationen in Kursachsen. Die Fragen sollten vom »Superintendenten« zusammen mit dem jeweiligen Amtmann geregelt werden. Aus verschiedenen Gründen – vornehmlich aber weil diese Lösung nicht befriedigte – wurde 1539 ein landesherrliches Konsistorium mit Sitz in Wittenberg gegründet.⁶⁷ Es war keine Behörde, sondern eher ein Gremium, das Jurisdiktion in Sachen Ehe und in Disziplinarfällen für Pfarrer besaß. Für Luther war die Ehe »ein weltlich Ding«; sein Unwille, immer wieder in

64 Vgl. Martin N. DREHER: Chamado e ordenação pastoral. In: Lutero e o ministério pastoral: textos do 1º Simpósio Internacional de Lutero 22-26 de julho de 1996/ hrsg. von Paulo W. Buss. São Paulo 1998, 105-141, bes. 132-137.

65 Vgl. Schwarz: AaO, 194.

66 Eike WOLGAST: Luthers Beziehungen zu den Bürgern. In: Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546, 609-611.

67 Schwarz: AaO, 195.

Ehesachen urteilen zu müssen, ist bekannt.⁶⁸ Es kam aber zum Krach mit den Juristen, weil sie im Einklang mit dem kanonischen Recht heimliche Verlöbnisse anerkannten.⁶⁹ Luther erreichte es, daß die Juristen mit ihm übereinstimmten, heimliche Verlöbnisse erst nach Einwilligung der Eltern anzuerkennen. Er mußte ihnen aber zugestehen, die Einsprüche der Eltern auf ihre Begründung hin untersuchen zu dürfen.

Keineswegs wollte Luther die Kirchenzucht irgendeiner Behörde überlassen. Kirchenzucht sei Sache der Gemeinde, die sich an Mt 18, 15-18 halten solle. Der Bann – das heißt die Verweigerung des Abendmahls – treffe nur die Unbußfertigen.⁷⁰ Klar wendete er sich gegen die *excommunicatio maior*, die ja mit der Bulle »Decet Romanum Pontificem« am 3. Januar 1521 über ihn selbst verhängt worden war.⁷¹ Deshalb stimmte Luther nur solchen Kirchenordnungen zu, welche die Kirchenzucht Sache der Gemeinde bleiben ließen. Gemeindezucht führe selten zu besserem Leben in der Gemeinde.⁷² Unter diesem Aspekt gewährt Luther der weltlichen Obrigkeit keinen und der kirchliche Obrigkeit nur wenig Raum.

Seit 1539 war Luther stark in die Aktivitäten seines Landesherrn involviert. Kurfürst Johann Friedrich versuchte, seine territorialpolitischen Interessen in den an Kursachsen angrenzenden geistlichen Herrschaftsgebieten durchzusetzen. Es handelt sich um die Bistümer Merseburg, Meißen und Naumburg. 1542 gelang es nach langen politischen Diskussionen, Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) zum Bischof von Naumburg wählen zu lassen. Luther erhielt den Auftrag, den Naumburger Stiftsständen darzulegen, daß sie befugt seien, zusammen mit dem Landesherrn, einen evangelischen Bischof zu wählen.⁷³ Am 20. Januar 1542 vollzog Luther die Ordination des Nikolaus von Amsdorf. Anwesend waren der Kurfürst, der

68 So z. B. WA Br 7, 555 (3087), Luther an Graf Albrecht VII. von Mansfeld am 5. Oktober 1536 aus Wittenberg.

69 WA Br 10, (498) 500-504 (3958), Luther an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen am 22. Januar 1544 aus [Wittenberg]; WA 49, 318, 15 - 324, 12.

70 WA Br 6, 340, 50 f (1949), Luther, Justus Jonas, Bugenhagen und Melanchthon an die markgräfl. brandenburgischen Statthalter und Räte und den Rat zu Nürnberg am 1. August 1532 aus Wittenberg.

71 LEO X.: *Decet Romanum Pontificem ... Romae* 3. Januar 1521. In: *Dokumente der Causa Lutheri* (1517-1521). Teil 2: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521/ hrsg. von Peter Fabiasch; Erwin Iserloh. MS 1991, 455-467 (46).

72 Vgl. zum Thema Jos E. VERCRUYSE: *Schlüsselgewalt und Beichte bei Luther*. In: *Leben und Werk Martin Luthers von 1526-1546*, 153-169.

73 WA Br 9, 597-599 (3706), Luthers Ratschlag an die Naumburger Stiftsstände vom [19. Januar 1542 in Naumburg].

Hof, die Stiftsstände, Pfarrer und Gemeindeglieder. Die Form der Handlung entsprach der Pfarrerordination in Wittenberg: Vorstellung des künftigen Bischofs, Akklamation durch die Gemeinde, Predigt, Ordinationsgebet, Handauflegung, Zuweisung des Bischofstuhles an den neuen Bischof und das von Pfarrern und Gemeinde gesungen Te Deum. Im Unterschied zur Pfarrerordination in Wittenberg waren dieser letzter Akt und die Akklamation hinzugefügt worden.⁷⁴ Luther rechtfertigte diese erste evangelische Bischofsordination mit dem Text »Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen. 20. Januar 1542.«⁷⁵ Bei der ganzen Aktion dieser ersten evangelischen Bischofsweihe in Deutschland war der Kurfürst die treibende Kraft. Von hier aus ist es zu verstehen, daß von Amsdorf am Tag nach seiner Ordination im Rathaus zu Naumburg die Eidesleistung vom Rat und von der Bürgergemeinde empfang. Eine Woche später geschah dasselbe in Zeitz. Diese Aktion stand aber im Gegensatz zu Luthers Verständnis eines evangelischen Bischofs, wonach ein Bischof nicht weiterhin zugleich weltlicher Herr des zum Bistum gehörenden Stiftsgebietes sein sollte. Am 23. August 1545 ordinierte Luther in Merseburg den zweiten deutschen evangelischen Bischof, Fürst Georg III. von Anhalt-Dessau (1507-1553).⁷⁶

Die Auseinandersetzungen Luthers mit Herzog Georg von Sachsen (1471, 1500-1539) nahmen einen breiten Raum im Leben des Reformators ein. Beim »alten Luther« ist die *communio sub utraque* immer wieder Thema der Beziehungen zum albertinischen Sachsen. Bewohner der Stadt Leipzig zogen in Dörfer des ernestinischen Sachsen, um dort evangelische Predigt zu hören und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen. Georg von Sachsen befahl dem Leipziger Rat, diese Menschen zu kontrollieren. Im September 1532 wurden 14 Bürger ausgewiesen.⁷⁷ Dasselbe geschah in Oschatz. Luther schrieb den Exulanten einen Trostbrief.⁷⁸ Vor seinem Tod hatte sich der Leipziger Jurist Dr. Augustin Specht († 1533) geweigert, die *communio sub una* zu empfangen. Er wurde deshalb am 16. März in ungeweihter Erde beigesetzt. Die große Anteilnahme Leipziger Bürger an der Beerdigung – mit deutschen Zeremonien und Gesängen – wurde zu einer Demonstration für die evangelische Bewegung. Herzog Georg übte zuneh-

74 WA 49, XXVI-XXIX; 53, 257, 12-22.

75 WA 53, (219) 231-260.

76 WA Br 11, 155-158 (4141), Ordinationszeugnis für Fürst Georg von Anhalt vom 2. August 1545 in Merseburg.

77 Vgl. Brecht: AaO 3, 73.

78 WA TR 2, 630, 25-631, 2 (2747), 28. September - 23. November 1532; 3, 92, 1-5 / 13-16 (2925 ab), 26.-29. Januar 1533; 268, 24-27 (3326), vor 9. Mai 1533; WA Br 6, 421-423 (1995), Luther an die aus Oschatz vertriebenen Evangelischen am 20. Januar 1533 aus [Wittenberg].

mend Kontrolle über Nichtteilnahme an Beichte und Abendmahl nach römischem Ritus aus. Luther kritisierte diese Überwachung der Gewissen aufs schärfste. Dazu sei der Landesherr nicht berechtigt. Er versündige sich mit dieser Tat. Den Gläubigen bleibe nichts anderes übrig, als dieser unberechtigten Forderung zu widerstehen und sie abzulehnen. Zugeständnisse seien hier unangebracht und unmöglich: »Denn man mus dem teuffel das Creutz In das angesicht schlagen, ...«⁷⁹

Herzog Georg beklagte sich bei Kurfürst Johann Friedrich wegen des von Luther an die Christen zu Leipzig gerichteten Briefes. In seiner Antwort meinte Johann Friedrich, Luther könne es nicht verboten werden, einen Trostbrief an verfolgte Christen zu schreiben. Außerdem seien in Georgs Herzogtum Schriften gegen Luther veröffentlicht worden. Georg reagierte, indem er Luther vorwarf, seine Untertanen zum Aufruhr bewogen zu haben. Damit habe er sich auch gegen die Beschlüsse des Nürnberger Religionsfriedens von 1532 gewandt. Schließlich bat er Gott darum, daß Johann Friedrich der Kirche und dem Kaiser wieder gehorsam sein möge. Johann Friedrich hingegen ermahnte den Herzog, sich mit Gott zu versöhnen und die evangelische Wahrheit nicht mehr zu verfolgen.⁸⁰ Er unterrichtete Luther von diesem Briefwechsel, drückte seine Überzeugung aus, daß Luther keinen Aufruhr habe anstiften wollen, und erwartete, daß Luther sich gegenüber Herzog Georg rechtfertigen werde.⁸¹ Daraufhin veröffentlichte Luther im Juli 1533 seine »Verantwortung der aufgelegten Aufruhr von Herzog Georg samt einem Trostbrief an die Christen, von ihm aus Leipzig unschuldig vertrieben«.⁸² Der neue Trostbrief an die Leipziger Exulanten war ein wahres Plädoyer für die Gewissensfreiheit. Es seien nicht die Evangelischen, die für schuldig gehalten werden sollten, sondern Herzog Georg selber. Er habe Gott »in sein Amt und Gericht« vorgegriffen. Der Fürst sei nicht dazu berechtigt, seine Untertanen dahin zu kontrollieren, ob sie zur Messe sub una oder sub utraque gingen, »So

79 WA Br 6, 450, 25 f (2009); zum ganzen vgl. WA TR 5, 457, 33 - 458, 9 (6046); WA 38, 86-88; WA Br 6, 448-450 (2009), Luther an die Evangelischen in Leipzig am 11. April 1533 aus Wittenberg; Günther WARTENBERG: Luthers Beziehungen zu den sächsischen Fürsten. In: Leben und Werk Martin Luthers von 1526-1546, 562-566; Helmar JUNGHANS: Georg von Sachsen. Theol. Realenzyklopädie 12 (1984), 385-389.

80 WA Br 6, 450 f (2009), Herzog Georg von Sachsen an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen am 30. April 1533 aus Dresden; 452 (2009), Entwurf einer Antwort des Kurfürsten an Herzog Georg vom 3. Mai 1533; 452 (2009), Herzog Georg an Kurfürst Johann Friedrich am 8. Mai 1533; 464 (2018), Kurfürst Johann Friedrich an Herzog Georg am 11. Mai 1533.

81 WA Br 6, 465 (2018), Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther am 12. Mai 1533 aus Weimar.

82 WA 38, (86) 96-127.

doch solch gewalt auch kein Engel, kein Mensch, wedder Bapst noch Bisschoff, ... haben.«⁸³ Herzog Georg müsse als Tyrann angesehen werden, der gegen Gott rebelliere. Sein versteinertes Herz verdamme ihn zur Hölle, während die Verfolgten schon das Paradies geerbt hätten. Zu Leipzig würden nicht Luther und seine Anhänger, sondern Christus und das Evangelium verfolgt. Herzog Georg reagierte empört, Luther erhielt aber weiterhin den Schutz des Kurfürsten Johann Friedrich.

Die Diskussion hatte damit längst nicht aufgehört. Sie ging weiter. An ihr beteiligten sich unter anderen auch Johannes Cochlaeus (1479-1552). Menschen wurden weiterhin aus albertinischen Territorien vertrieben. Die familiäre Tragödie Herzog Georgs ermöglichte schließlich die Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen.⁸⁴ Die Diskussionen mit Herzog Georg zeigen uns aber, daß im 16. Jahrhundert ein starkes Eintreten für Gewissensfreiheit vorhanden war. Luther beteiligte sich an ihr. Diese Diskussion wirkte sich in seiner Stellung gegenüber Kirchenordnungen aus. Das Beispiel seiner Stellungnahme gegenüber den Täufern⁸⁵ zeigt, daß er ein Mensch im Widerspruch war. Auf der anderen Seite kam im 16. Jahrhundert die Tendenz des sich ausbildenden absolutistischen Staates immer mehr zum Tragen. Luther stand zwischen beiden Fronten. Er kämpfte gegen Täufer und redete von christlicher Freiheit. Er wurde von weltlicher Obrigkeit geschützt, bekämpfte sie aber, wenn sie die Gewissen unterdrückte.

Aus Hessen kam 1533 die Bitte an Luther um ein Gutachten, Kirchenzucht intensiver zu handhaben. Luther warnte vor Gesetzlichkeit und Unruhe, die hervorgerufen werden würden. Er riet, beim kleinen Bann zu bleiben. Die Unwürdigen sollten abgemahnt und vom Patenamnt ausgeschlossen werden. Luther sprach sich gegen die Anwendung des großen Bannes aus. Er führte auch zum Ausschluß aus dem gesellschaftlichen und politischen Leben, Erfahrungen, die Luther selber seit 1521 machen mußte. Der große Bann könnte nur mit Hilfe der Obrigkeit praktiziert werden. Das bedeute das Ende der Unterscheidung der beiden Regimente. Schließlich könne man mit konsequenter Durchsetzung der Kirchenzucht keine heilige Gemeinde herbeiführen.⁸⁶

1536 richtete Landgraf Philipp von Hessen die Anfrage nach Wittenberg, wie er mit den Täufern umgehen solle, die aus dem Land verwiesen worden seien, Urfehde geschworen hätten und doch zurückgekommen seien, um ihre Lehre zu

83 WA 38, 110, 20f; 110, 23 - III, 2.

84 Vgl. Brecht: AaO 3, 78-81.

85 Siehe unten Seite 96.

86 WA Br 6, 497 f (2033), Luther an Tilemann Schnabel und die anderen hessischen Geistlichen, in Homburg versammelt am 26. Juni 1533.

verbreiten.⁸⁷ Es folgte darauf das Gutachten »Daß weltliche Oberkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig sei, etlicher Bedenken ...«. ⁸⁸ Die Wittenberger Reformatoren erklärten die Prediger für die Belehrung der Täufer, die Obrigkeit für ihre Bestrafung zuständig. Vor der Bestrafung sollten sie aber unterrichtet werden. Wenn sich jemand von den Täufern abwende, solle ihm Gnade erwiesen werden. Da die Täufer Aufruhr und Zerstörung des weltlichen Regiments lehrten, sei die Obrigkeit schuldig »solcher falschen und aufrührischen leer zu wehren, Und nach krafft jres Ampts die straff lindern odder scherffen nach jrem bedencken [Gutdünken]«. ⁸⁹ Die Täufer lehnten Obrigkeit, Eid, Eigentum und Ehe ab. Die Wittenberger gestanden den Täufern nicht zu, ihre Meinung zu verbreiten. Bestraft würde ja nicht ihre Meinung – hier unterschieden sich die Wittenberger von der päpstlichen Inquisition –, sondern deren Verbreitung. Manche ihrer theologischen Auffassungen seien als Gotteslästerung anzusehen. Es sei aber Pflicht der Obrigkeit, Lästerung zu wehren. Dazu zitierten die Wittenberger Lv 24, 16 mit den Worten »Wer Gott lestert, der soll getödtet werden«. ⁹⁰ Die Täufer machten sich auch dadurch strafbar, daß sie Sondergemeinschaften und ein eigenes kirchliches Amt gründeten. Und wenn die Wittenberger auch mehrfach anmahnten, für eine die Täufer belehrende Predigt zu sorgen, erklärten sie doch gleichzeitig, daß die weltliche Obrigkeit schuldig sei, die unbelehrbaren, halsstarrigen Täufer zu bestrafen. Dabei schloß der Hinweis auf Lv 24, 16 und an anderer Stelle auf die Gesetzessammlung der Kaiser Theodosius I. (347, 371-395) und Honorius (384, 395-423) ⁹¹ die Todesstrafe gegen die Täufer mit ein. Nach den Erfahrungen mit einem vermeintlich von Thomas Müntzer (um 1489-1525) ausgelösten Bauernkrieg und dem Täuferreich in Münster 1534/35 hielten die Wittenberger den Verzicht auf die Bestrafung von Ketzern nicht mehr durch, gegen die sich Luther gewehrt hatte. Luther geriet in Widerspruch zu seiner Ekklesiologie. In einem anderen Kontext – aber auch auf die Widersprüchlichkeit Luthers hinweisend – meinte Leo Jud (1482-1542) mit Recht, nicht alles »was Luther kackt, ist eine Rose«. ⁹²

87 WA Br 7, 416-418 (3026), Landgraf Philipp von Hessen an Luther, Melanchthon, Justus Jonas und die anderen Wittenberger Theologen am 24. Mai 1536 aus Kassel

88 WA Br 7, 427 (3033), Luther, Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger und Melanchthon an Landgraf Philipp von Hessen am 5. Juni 1536 aus [Wittenberg]; WA 50, (6) 8-15.

89 WA 50, 10, 29 f.

90 WA 50, 11, 6 f.

91 WA 50, 13, 5 f.

92 Zitiert nach Brecht: AaO 3, 49, der sich auf Walther KÖHLER: Zwingli und Luther. Bd. 2. GÜ 1953 bezieht.

*VI Luther und die städtische Obrigkeit*⁹³

Im Spätmittelalter traten in den Städten vermehrt Spannungen zwischen Bürgern und Stadtobrigkeit, wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Stadt und Klerus, Durchbrechung des Bildungsmonopols der Geistlichen in Schule und Universität auf. In den Städten breiteten sich Humanismus und Renaissance aus. Maßgeblich war auch hier die bürgerliche Beteiligung. Hier ereignete sich ein Wandlungsprozeß, der im Ringen um die Kirchenreform mit einbezogen wurde und den Städten eine wichtige Rolle in der Reformation sicherte, solange sich die Städte gegenüber den Territorien und dem frühneuzeitlichen Staat mit Erfolg verteidigen konnten.

Mit der Reformation begann in der Stadtgeschichte spezifisch Neues im religiös-weltanschaulichen Bereich und im bürgerlich-gesellschaftlichen Leben. Hier wirkte sich die Betonung der Gleichheit aller Menschen vor Gott nachhaltig aus. Auch wenn grundsätzlich in sich autonom, so beeinflussten sich in dieser Zeit das Gesellschaftliche als geschichtlich treibende Kraft, das Geistig-religiöse und das Städtisch-politische wechselseitig.

Geht man der Frage nach Obrigkeit und kirchlicher Ordnung beim späten Luther nach, so muß besonders auf die Rolle und Bedeutung der Kirche und ihrer Einrichtungen in den Städten geachtet und gefragt werden, wie theologisches Denken – Luther war zuerst und vor allem Theologe – die Verflochtenheit von Kirche und Stadt beeinflusst hat.

Nicht zu vergessen ist, daß die Reformation in den Städten ihren ursprünglichen Impuls von Luther bekommen hatte. Seit 1524 jedoch kam es zu einem Ringen zwischen lutherischem und zwinglianischem Einfluß. Hier ging es nicht nur um das Abendmahlsverständnis. Es ging um mehr. Zur Diskussion standen auch Kirchen- und Gottesdienstordnung, Sittenzucht, Bilder. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 meldete sich auch die Gruppe zu Wort, die sich zwischen Luther und Zwingli stellte: die oberdeutschen Städte. Sie reichten ihr »Confessio Tetrapolitana« ein.⁹⁴ Nach Luthers Tod gerieten die deutschen Städte des Westens mehr und mehr unter den Einfluß Calvins. Nürnberg bildete eine Ausnahme. Die Nürnberger sind nie dem Schmalkaldischen Bund beigetreten.

93 Zum Thema »Luther« bzw. »Reformation und Stadt« vgl. Bernd MOELLER: Reichsstadt und Reformation. GÜ 1962; DERS.: Reichsstadt und Reformation. Bearb. Neuausgabe. B 1987; STADT UND KIRCHE IM 16. JAHRHUNDERT/ hrsg. von Bernd Moeller. GÜ 1978; KIRCHE UND GESELLSCHAFTLICHER WANDEL IN DEUTSCHEN UND NIEDERLÄNDISCHEN STÄDTEN DER WERDENDEN NEUZEIT/ hrsg. von Franz Petri. Köln; Wien 1980; Wollgast: Luthers Beziehungen zu den Bürgern, 601-612.

94 Vgl. James M. KITTELSON: Confessio Tetrapolitana. Theol. Realenzyklopädie 8 (1981), 173-177.

Luther hatte in den Städten Vermittler der Reformation: Prädikanten, Theologen, Rats- und Stadtschreiber, Schulmeister, Ratsherren, Juristen, Bürgermeister. Aus ihnen rekrutierten sich die ersten Anhänger Luthers. Vermittler waren aber auch Laienprediger und Agitatoren.⁹⁵ Vergegenwärtigt man sich die Namen der Vermittler, so läßt sich beobachten, daß viele von ihnen zwischen Luther und Zwingli hin und her gewandert sind: Martin Bucer, Ambrosius Blarer (1492-1564) und Urbanus Rhegius. Aber selbst strenge »Lutheraner« wie Johannes Brenz (1499-1570), Andreas Osiander d. Ä. (1498-1552) und Lazarus Spengler sind nicht immer »lutherisch«. Sie sind Humanisten und vertreten humanistische Ideale zur Gestaltung der Gesellschaft. Diese Ideale verbinden sie mit den Zwinglianern.

Ich hoffe diese einführenden Worte machen klar, daß die Einwirkung Luthers auf Politik, Kirche und Gesellschaft in den Städten – da sie über Vermittler ging – sich nicht ohne weiteres von Zwinglianismus und Humanismus abheben läßt. Sie konnte, auch was kirchliche Ordnung betrifft, mit den Interessen des politischen Gemeinwesens konform gehen oder mit diesen zusammenstoßen. Das hing von den Vermittlern ab.

Es wäre sicherlich interessant, hier der gesamten Korrespondenz Luthers mit den Städten nachzugehen. Um unseres Themas willen müssen wir uns aber im Folgenden auf »Luther, städtische Obrigkeit und kirchliche Ordnung« beschränken.

In vielen Briefen an Städte befaßte sich Luther mit seelsorgerlichem Trost und Verfolgungssituationen, um der Stabilität der zu Tröstenden zu dienen. So war es schon vor 1530 gewesen. In den Jahren 1532 und 1533 stärkte Luther Erfurtern Predigern den Rücken gegen Georg Witzel (1501-1573), der die Rechtmäßigkeit ihres Amtes anzweifelte.⁹⁶ Auch nach 1530 hat Luther sich mit Kirchen- und Gemeindeordnung beschäftigt, wie es schon 1523 im Falle der Stadt Leisnig geschehen war.⁹⁷ 1537 billigten die Wittenberger Reformatoren die Naumburger Kirchenordnung. In ihr hatte der Pfarrer eine starke Position. Der Rat erhielt aber die Aufsicht über den Kirchenkasten.⁹⁸ In Kiel überließ Luther 1544 die Verfü-

95 Vgl. Martin ARNOLD: *Handwerker als theologische Schriftsteller: Studien zu Flugschriften der frühen Reformation* (1523-1525). GÖ 1990.

96 WA Br 6, 333-335 (1946), Luther an die Erfurter Prediger Aegidius Mechler, Andreas Menser und Petrus Geltner am 1. Juli 1532 aus [Wittenberg]; 521-524 (2049), Luther, Melanchthon und Justus Jonas an Johann Lang, Peter Geltner und die übrigen Prediger in Erfurt am 30. September 1533 aus Wittenberg.

97 WA 12, (1) 11-30, Ordnung eines gemeinen Kastens. Ratschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind. [Leisniger Kastenordnung].

98 WA Br 8, 129 f (3179), Der Rat von Naumburg an Luther, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen (?)

gung über die Klostergüter den Juristen.⁹⁹ 1532 hatte er sich mit der Bitte an den Rat von Herford gewandt, man solle Schwestern und Brüder vom Gemeinsamen Leben nicht bedrängen, »ihren Stand und Kleider zu verlassen«. 1534 wendete er sich dagegen, die Brüder zum Schulehalten zu verpflichten.¹⁰⁰ Den Straßburgern riet er, die Pfründner, welche der Kirche nicht dienten, zur Übernahme ihrer seelsorgerlichen Verpflichtungen zu bewegen; erwog aber auch die Möglichkeit ihrer Absetzung.¹⁰¹ In all seinen Vorschlägen war Luther behutsam. Man muß aber auch sagen, daß er dem bis dahin geltenden Kirchenrecht gegenüber von großer Liberalität war. Er sprach sich gegen Zwang aus und dachte nicht daran, seine Position verbindlich zu machen. Er drängte nicht auf Uniformität.

So stimmte er 1530 der Anlehnung der Göttinger Kirchenordnung an die braunschweigische zu, vorausgesetzt, daß dies ohne Zwietracht geschehe.¹⁰² Den Lübecker Predigern riet er – ebenfalls 1530 –, bei der Änderung der Zeremonien vorsichtig zu sein. Die reformatorische Predigt war für ihn wichtiger als eine neue Kirchenordnung.¹⁰³ 1533 billigte er die Bremer Kirchenordnung.¹⁰⁴ Luther ging es nicht um eine energische kirchliche Gestaltung, obwohl ihm auch nicht alles beliebig war. Er konnte sich sehr deutlich gegen die *communio sub una* entscheiden. Hinter einmal gewonnenen Einsichten ging er nicht einfach zurück.

Seine Haltung gegenüber der Kirchenordnung spiegelt sich auch in den Fragen, die sich z. B. mit der Kirchenzucht beschäftigen. Luther hatte schlechte Erfahrungen mit der Kirchenzucht gemacht. Deshalb war er gegenüber der neuen Einführung von Zwangsmitteln sehr zurückhaltend. Im Falle Nürnbergs wandten sich die Wittenberger Reformatoren in ihrer erbetenen Begutachtung der Kirchenordnung gegen die Einführung einer Bannordnung. Die Geistlichen sollten höchstens privat vom Abendmahl abmahnen.¹⁰⁵ In Nürnberg waren die Prediger gegen

und Melanchthon am 27. September 1537 aus [Naumburg]; 133 f (3181), Luther, Justus Jonas und Melanchthon an den Rat zu Naumburg am 14. Oktober 1537 aus [Wittenberg].

99 WA Br 10, 603 f (4008), Luther an den Rat zu Kiel am 7. Juli 1544 aus [Wittenberg].

100 WA Br 6, 254 f (1900), Luther an den Rat zu Herford am 31. Januar 1532 aus Wittenberg; 7, 112-114 (2144), Luther an den Rat zu Herford am 24. Oktober 1534 aus [Wittenberg].

101 WA Br 8, 325 f (3275), Luther an die Kriegeräte der Stadt Straßburg am 20. November 1538 aus [Wittenberg].

102 WA Br 5, 702, 7-11 (1763), Luther an den Rat zu Göttingen am 18. Dezember 1530 aus Wittenberg.

103 WA Br 5, 221, 12-19 (1520), Luther an die Diener des Wortes zu Lübeck am 12. Januar 1530 aus Wittenberg.

104 WA Br 6, 516, 1-4 (2046), Luther an den Rat zu Bremen am 14. September 1533 aus Wittenberg.

105 WA Br 6, 335-337 (1947), die Statthalter und Räte des Markgrafen Georg von Brandenburg und

die Verschleuderung der Absolution ohne vorangegangene Privatbeichte. Der Rat dagegen war für eine allgemeine Absolution. Die Wittenberger Reformatoren traten für beide Formen ein, stellten sich aber mehr auf die Seite des Rates.¹⁰⁶ 1531 rieten Luther und Melanchthon dem Rat zu Rostock, den »zenckisch prediger« der Stadt, der sich gegen die Privatabsolution wendete, Einhaltung zu gebieten.¹⁰⁷ Luther formulierte keine Zuchtordnung, konnte aber den Rat Wittenbergs ermahnen, Laster zu bestrafen und der Habsucht entgegenzuwirken.¹⁰⁸ Luther überließ die Kirchenzucht der weltlichen Obrigkeit. Später konnte die weltliche Obrigkeit sie in den Dienst eines absolutistischen Staates stellen.

Es kann hier auch auf Luthers Ratschläge in Ehesachen verwiesen werden. Seiner Meinung nach sind aber Ehesachen dem weltlichen Regiment zu überlassen, was wie im Falle von Schule und Erziehung auch Folgen hatte. 1530 überließ Luther unter Berufung auf die Zweiregimentenlehre die Ehesachen der Obrigkeit.¹⁰⁹ Als Partikularkirche in Territorialstaaten erleichterte die Kirche – auch die werdende Kirche der Reformation Luthers – den Einfluß der Obrigkeit über Bereiche, die zuvor unter der Jurisdiktion der Kirche gestanden hatten: Ehe, Familie, Erziehung, Hilfe für Bedürftige (Diakonie) und Wohlergehen. Die Aufgabenbereiche der Kirche nahmen ab, die des Staates nahmen zu. So konnte der Staat mit Hilfe der Religion das öffentliche Leben und das private Leben der Gesellschaft neu gestalten. Luther beschleunigte diesen im Spätmittelalter einsetzenden Prozeß. Sein Wort zur Moral, zur Politik, zu juristische Regelungen, seine Predigten, seine Ratschläge, seine Katechismen, trugen mit den Worten anderer in Gottesdienst und Messe, in der religiösen Erziehung zur Gestaltung und Schaffung der Wesenszüge der bürgerlichen Gesellschaft bei: ehrlich, fleißig, diszipliniert, gehorsam. Hier haben wir die Grundlagen des Übergangs zur modernen Industriegesellschaft. Der Bereich, in dem der Einfluß und die Anstrengungen am größten waren, sind Ehe- und Sexualethik. Der Einsatz des Staates und der Kirche für Ehe und Familie führte zur Kontrolle der vor- und außerehelichen Beziehun-

der Rat zu Nürnberg an Luther, Justus Jonas, Melanchthon und Johannes Bugenhagen am 17. Juli 1532 aus [Nürnberg]; 340, 35 - 341, 74 (1949), Luther, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen und Melanchthon an die markgräfllich brandenburgischen Statthalter und Räte und den Rat zu Nürnberg am 1. August 1532.

106 Vgl. WA Br 6, 340, 49 - 341, 64 (1949).

107 WA Br 6, 225, 16-34 (1883), Luther und Melanchthon an den Rat zu Rostock am 10. November 1531 aus Wittenberg.

108 WA 53, 212, 9-18.

109 Martin LUTHER: Von Ehesachen; WA 30 III, (198) 205-248, bes. 205, 12-23; 206, 6-15.

gen. Die Moralisierung der Sexualität und der Ehe führte anderseits zur Machtzunahme des Familienvaters, dem das Vetorecht bei der Wahl des Ehepartners seiner Kinder zustand. Die Patriarchalisierung der europäischen Gesellschaft machte sich bemerkbar. Auch Gott wurde mehr und mehr zum Patriarchen und bekräftigte die Autorität anderer Patriarchen: Lehrer, Pastoren, Beamte. Die Theoretiker der Kontrolle der Gesellschaft am Anfang der Moderne waren die Theologen. Luther gehörte noch nicht zu ihnen; er ebnet aber die Wege. Wobei viele, die sein Denken zu systematisieren versuchten, dieses als seine Leistung ansahen.